



Unterrichtung 19/232

der Landesregierung

Ergebnisprotokoll der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 17. Juni 2020 in Berlin.

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist der Ministerpräsident

Zuständige Ausschüsse: Europaausschuss, Sozialausschuss, Umwelt- und Agrar-
ausschuss, Wirtschaftsausschuss, Innen- und Rechtsausschuss und Bildungsaus-
schuss

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

25. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz übersende ich Ihnen beigefügt das Ergebnisprotokoll der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 17. Juni 2020 in Berlin.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 17. Juni 2020 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

Tagesordnung

- TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit der Bundeskanzlerin**
- TOP 1.1 Europa**
- TOP 1.1.1 Europäischer Rat**
- TOP 1.1.2 Verhandlungsstand MFR und EU-Kohäsionspolitik**
- TOP 1.1.3 Zukünftige Beziehungen zum Vereinigten Königreich**
- TOP 1.1.4 Vorbereitung der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2020**
- TOP 1.2 Zusammenarbeit mit China auf Bundes- und Landesebene**
- TOP 1.3 Coronavirus-Infektionen**
- TOP 1.4 Umsetzung der Energiewende**
- TOP 1.4.1 Umsetzung Energiewende**
- TOP 1.4.2 Fortschritte der Länder beim Ausbau der Ladeinfrastruktur**
- TOP 1.5 Beschleunigung des flächendeckenden Mobilfunknetzausbaus - Mobilfunkförderprogramm des Bundes**
- TOP 1.6 Verschiedenes**
- TOP 1.6a Termine 1. Hj 2021**
- TOP 1.6b Termin der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder im 2. Halbjahr 2020**
- TOP 2 Stärkung des Föderalismus**
- TOP 3 Rundfunkthemen**
- TOP 3.1 Erster Medienänderungsstaatsvertrag (Rundfunkbeitragsanpassung)**

- TOP 3.2 Bericht der AG Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**
- TOP 3.3 Berufung eines KEF-Mitglieds**
- TOP 4 Bericht der Kultusministerkonferenz über die Stiftung für Hochschulzulassung**
- TOP 5 Neu-/Wiederberufung von Mitgliedern in den Wissenschaftsrat**
- TOP 6 Ländervertreter im Kuratorium des Deutschen Historischen Museums**
- TOP 7 Verschiedenes**
- TOP 7a Termine 2021**
- TOP 7b Sonstiges**

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 17. Juni 2020 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit der Bundeskanzlerin

TOP 1.1 Europa

TOP 1.1.1 Europäischer Rat

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 17. Juni 2020 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit der Bundeskanzlerin

TOP 1.1 Europa

TOP 1.1.2 Verhandlungsstand MFR und EU-Kohäsionspolitik

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 17. Juni 2020 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit der Bundeskanzlerin

TOP 1.1 Europa

TOP 1.1.3 Zukünftige Beziehungen zum Vereinigten Königreich

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 17. Juni 2020 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit der Bundeskanzlerin

TOP 1.1 Europa

TOP 1.1.4 Vorbereitung der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2020

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 17. Juni 2020 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

- TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit der Bundeskanzlerin**
- TOP 1.2 Zusammenarbeit mit China auf Bundes- und Landesebene**

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 17. Juni 2020 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit der Bundeskanzlerin

TOP 1.3 Coronavirus-Infektionen

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen der Bundeskanzlerin folgenden gemeinsamen Beschluss:

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich der besonderen Herausforderung, welche die Pandemie neben den gesundheitlichen Folgen auch für die Arbeitsplätze, die Wirtschaft und die soziale Lage im Inland darstellt, bewusst. Aufbauend auf die bisherigen Hilfsprogramme von Bund und Ländern zur Bewältigung der Krise setzt die Bundesregierung derzeit ein umfangreiches Paket an Maßnahmen aus dem Beschluss der Regierungskoalition „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ um.

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich einig, hierbei zusammenzuwirken und im jeweils eigenen Zuständigkeitsbereich alles Erforderliche zu tun, um dem Ziel einer wirksamen Bekämpfung der negativen Pandemiefolgen zum Erfolg zu verhelfen. Über die notwendige Mitwirkung der Länder im Rahmen der gesetzgeberischen Umsetzung hinaus vereinbaren sie daher:

1. Die **Senkung der Umsatzsteuer** von 19% auf 16% und von 7% auf 5% für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 ist ein wichtiges konjunkturpolitisches Signal zur Stärkung der Binnennachfrage. Die Länder begrüßen die Zusage des Bundes, daraus resultierende Steuerausfälle der Länder und Kommunen zu

übernehmen. Die Erhöhung des steuerlichen Entlastungsbetrags für Alleinerziehende unterstützt Alleinerziehende, weil gerade sie in Zeiten von Corona vor besonderen Herausforderungen stehen. Damit die Entlastung in diesem Jahr bei der Lohnsteuer unbürokratisch wirken kann, streben die Länder an, den Erhöhungsbetrag von Amts wegen, d.h. ohne Antrag der Alleinerziehenden, in ELSTAM einzutragen.

2. Mit einem einmaligen **Kinderbonus** von 300 Euro pro Kind für jedes kindergeldberechtigtes Kind werden die besonders von den Einschränkungen betroffenen Familien unterstützt. Dieser Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag vergleichbar dem Kindergeld verrechnet. Er wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet. Der Länder- und Kommunalanteil an diesem einmaligen Bonus wird den Ländern vom Bund nachträglich erstattet.
3. Der Bund hat die Auflage eines **Überbrückunghilfeprogramms für kleine und mittelständische Unternehmen**, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten, für die Monate Juni bis August 2020 in Höhe von bis zu 25 Mrd. Euro beschlossen. Bund und Länder streben den kurzfristigen Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung an, damit die Überbrückungshilfen durch kleine und mittelständische Unternehmen so schnell wie möglich beantragt und ihnen ausgezahlt werden können, um zu ihrer Existenzsicherung beizutragen. Die Antragstellung soll nur digital erfolgen können und verpflichtend über Steuerberater und Wirtschaftsprüfer abgewickelt werden. Die Länder stellen die zügige Bearbeitung und Auszahlung sicher.
4. Zur Stabilisierung **gemeinnütziger Organisationen** wird der Bund für das Jahr 2020 im Rahmen eines Kredit-Sonderprogramms über die KfW zu 80 Prozent die erforderliche Haftungsfreistellung entsprechender zu fördernden Maßnahmen der landeseigenen Förderinstitute sicherstellen. Die Länder werden prüfen, ob sie mit eigenen Mitteln eine Haftungsfreistellung bis zu insgesamt 100 Prozent für Programme zugunsten gemeinnütziger Organisationen ermöglichen.
5. Den pauschalierten hälftigen Ausgleich für die aktuellen krisenbedingten Ausfälle der **Gewerbesteuereinnahmen** in den Kommunen durch den Bund werden die

Länder so an die Kommunen weitergeben, dass alle Gebietskörperschaften orientiert an ihrem Ausfall davon profitieren. Die Länder werden die weitere Hälfte der Ausfälle mit eigenen Mitteln leisten. Darüber hinaus begrüßen die Länder die Entlastung der Kommunen über die erhöhte Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft. Die notwendige Änderung des Grundgesetzes wird unterstützt.

6. Der Bund wird die Länder im Jahr 2020 bei der **Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)** unterstützen, da durch die Corona-Pandemie die Fahrgeldeinnahmen stark verringert sind. Dies erfolgt durch die einmalige Erhöhung der Regionalisierungsmittel in Höhe von 2,5 Mrd. Euro in 2020. Es ist beabsichtigt, dass durch die zügige Beschlussfassung über den Nachtragshaushalt und das Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets die Mittel zeitnah zur Verfügung stehen.

Die Länder sagen zu, die Auszahlungen an die betroffenen ÖPNV-Unternehmen bzw. die jeweiligen Aufgabenträger sowie den nachträglichen Mittelausgleich der Länder untereinander auf der Grundlage einer Endabrechnung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Nachteile schnellstmöglich vorzunehmen.

7. Die Länder werden die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die durch den Bund bereitgestellten Investitionsmittel für den Ausbau der Ganztagsbetreuung zeitnah, zielgerichtet und bedarfsorientiert eingesetzt werden können. Dabei wird der Bund zusätzlich zu den bereits im Haushalt veranschlagten zwei Mrd. Euro weitere Investitionskosten von bis zu 1,5 Mrd. Euro übernehmen, die in den Jahren 2020 und 2021 abgerufen werden müssen.

8. Der **Digitalpakt Schule** wurde seitens des Bundes um 500 Mio. Euro für Endgeräte erweitert und in einer Zusatzvereinbarung („Sofortprogramm“) geregelt. Die Endgeräte aus dem Sofortprogramm sollen nach den Sommerferien 2020 einsetzbar sein. Mit der im Juni beschlossenen, weiteren finanziellen Unterstützung des Bundes über 500 Mio. Euro bei gleichbleibendem Eigenanteil der Länder wird der Förderkatalog des Digitalpakts erweitert um die künftige, befristete Beteiligung des Bundes an der Ausbildung und Finanzierung von IT-Administratoren, damit die digitale Bildung im Präsenzunterricht sowie im Rahmen von digitalem Hausunterricht auf hohem Standard mit Unterstützung des Bundes erteilt werden

kann. Im Wissen um die zentrale Rolle, die die Lehrkräfte bei der Verzahnung von Präsenzunterricht und E-Learning haben, werden die Länder im Gegenzug die digitale Weiterbildung der Lehrkräfte verstärken. Hierzu dient das Schuljahr 2018/2019 als Vergleichsmaßstab. Die Länder werden hierüber im Rahmen des Verfahrens des Digitalpaktes berichten. Bund und Länder streben an, zur Umsetzung bis Ende August eine weitere Sondervereinbarung abzuschließen, damit die Umsetzung noch im Jahr 2020 erfolgen kann.

9. Bund und Länder bekräftigen das Ziel, bis 2030 mindestens eine Millionen Ladepunkte als **Ladeinfrastruktur für Elektromobilität** aufzubauen. Die Länder unterstützen das Anliegen des Bundes, die Authentifizierungs- und Bezahlssysteme für Ladesäulen einheitlicher und verbraucherfreundlicher auszugestalten. In den nächsten zwei Jahren sollen 50.000 öffentlich zugängliche Ladepunkte errichtet werden. Die Automobilwirtschaft wird bis 2022 mindestens 15.000 zusätzliche öffentliche Ladepunkte beisteuern. Die Länder werden prüfen, ob Ergänzungen oder Änderungen in den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen bzgl. Ladeinfrastruktur-förderlicher Vorgaben sowie diesbezüglichen Brandschutzregelungen der Länder möglich und sinnvoll sind und dazu in der MPK im Dezember 2020 einen Bericht der Bauministerkonferenz vorlegen. Darüber hinaus prüfen die Länder, welche eigenen Liegenschaften für den Aufbau von Ladeinfrastruktur geeignet sind und übermitteln diese an die Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur. Die Länder begrüßen es, dass der Bund zukünftig die private und gewerbliche Ladeinfrastruktur deutlich stärker fördern wird.

10. Zur zügigen und flächendeckenden Umsetzung des **Online-Zugangs-Gesetzes** (OZG) unterstützt der Bund die Länder und Kommunen finanziell bei dieser Umsetzung, wenn diese das gemeinsame Architekturkonzept („einer für alle“) flächendeckend umsetzen. Die (Nach-)Nutzung der so erstellten Services ist die entscheidende Grundlage für einen schnellen skalierbaren Erfolg des OZG. Auf dieses Vorgehen verpflichten sich die Länder und streben unter Beachtung der Vorgaben zur Interoperabilität eine fristgerechte Umsetzung des OZG in ihrem Zuständigkeitsbereich gemeinsam mit den Kommunen an. Unterstützt wird dieses Vorgehen durch ein Plattform-System.

11. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beauftragen die Gesundheitsministerkonferenz, bis zum 30. August 2020 den Entwurf für einen „**Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD)**“ vorzulegen, um diesen personell mit Unterstützung des Bundes ab dem Jahr 2022 und technisch besser auszustatten und die Strukturen zukunftsfähig auszugestalten. Dabei soll im Bereich Personal auch die Attraktivität der ärztlichen Tätigkeit im ÖGD, die Aus- und Weiterbildung sowie die Nachwuchsgewinnung enthalten sein. Im Bereich der technischen Ausstattung soll insbesondere geklärt werden, wie das Meldewesen durch eine flächendeckend interoperable, nutzerfreundliche Digitalisierung verbessert und beschleunigt werden kann. Zur Vorbereitung des „Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst“ und zur Einbindung der Beteiligten auf kommunaler Ebene wird die Bundeskanzlerin unter Beteiligung des MPK-Vorsitzlandes Bayern und Ko-Vorsitzlandes Hamburg zu einem Online-Kongress einladen.

12. Die Bundesregierung wird aus dem Bundeshaushalt drei Mrd. Euro in einem **„Zukunftsprogramm Krankenhäuser“** in eine modernere und bessere investive Ausstattung der Krankenhäuser in Deutschland investieren. Der Schwerpunkt liegt dabei auf modernen Notfallkapazitäten, einer besseren digitalen Infrastruktur, der IT- und Cybersicherheit sowie der Stärkung regionaler Versorgungsstrukturen. Die Umsetzung erfolgt analog zu den Regelungen des bereits vorhandenen Strukturfonds. Anders als beim bestehenden Strukturfonds, der eine Kofinanzierung von mindestens 50 % durch das jeweilige Land bzw. die zu fördernde Einrichtung vorsieht, wird das Erfordernis der Kofinanzierung auf 30 % reduziert. Dabei soll auch der Bedeutung der Universitätsklinik für die Versorgung angemessen Rechnung getragen werden.

13. Der Bund wird eine nationale **Reserve an persönlicher Schutzausrüstung** aufbauen. Dazu wird von BMWi, BMG, BMI und BMVg aktuell ein Konzept zur Bildung einer nationalen Reserve Gesundheitsschutz (NRGS) erstellt. Die Länder werden dafür Sorge tragen, dass dies auch dezentral in den medizinischen Einrichtungen und beim Katastrophenschutz der Länder erfolgt. Maßstab für die Bevorratung soll sein, dass ein physischer Mindestvorrat von einem Monat besteht. Der Bund wird die entsprechende Erstausrüstung finanziell unterstützen.

14. Soweit die **Förderprogramme aus dem Konjunkturpaket** des Bundes eine Kofinanzierung der Länder vorsehen, werden diese ebenfalls kurzfristig Haushaltsmittel bereitstellen, um den für die konjunkturelle Wirkung wesentlichen Mittelabfluss in den Jahren 2020 und 2021 sicherzustellen, zum Beispiel im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) oder beim Investitionspakt Sportstätten. Das betrifft auch den weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung mit dem „5. Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 – 2021“, für das der Bund zusätzlich eine Mrd. Euro zur Verfügung stellt. Beim Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unterstützt der Bund die Länder entweder durch einen Zuschuss in Höhe von höchstens 54 Prozent der investiven Kosten oder in Höhe von höchstens einem Drittel der Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung. Im Übrigen bleibt es bei Projekten im Rahmen der GRW bei der hälftigen Teilung der Kosten zwischen Bund und Ländern.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen der Bundeskanzlerin folgenden gemeinsamen Beschluss:

Deutschland ist bisher im internationalen Vergleich erfolgreich durch die Coronavirus-Pandemie gekommen. Dies ist ein Erfolg der Bürgerinnen und Bürger, die sich in den vergangenen Wochen verständnis-, rücksichts- und verantwortungsvoll verhalten haben. Die zielgerichteten Maßnahmen, die umsichtig und schnell umgesetzt wurden, haben in den vergangenen Wochen die Ausbreitung des Coronavirus wirkungsvoll eingedämmt und erheblich verlangsamt. Überlastungen der Krankenhäuser konnten vermieden werden, die Verbreitung des Coronavirus wurde deutlich gebremst und die Infektionszahlen sind stark rückläufig. Die Zahl der Genesenen übersteigt seit einiger Zeit täglich die Zahl der Neuinfizierten. Die Anzahl der bestätigten Neuinfektionen in den letzten sieben Tagen je 100.000 Einwohner liegt derzeit in nahezu allen Landkreisen und kreisfreien Städten Deutschlands deutlich unter 50 und in vielen sogar bei 0.

Bund und Länder haben auf der Grundlage gemeinsamer Beschlüsse erfolgreich den Pfad zur schrittweisen Öffnung der letzten Wochen gemeinsam definiert. Die Länder haben in eigener Verantwortung vor dem Hintergrund landesspezifischer Besonderheiten und des jeweiligen Infektionsgeschehens die verbliebenen Schritte auf der Grundlage von Hygiene- und Abstandskonzepten der jeweiligen Fachministerkonferenzen geregelt. Die Anzahl der Neuinfektionen ist niedrig geblieben.

Diesen Erfolg gilt es zu sichern. Abstandsregelungen und Hygienemaßnahmen müssen noch auf absehbare Zeit neue Lebenswirklichkeit für unser Land sein. Der Umgang mit dem Virus wird für die Zeit, bis ein Impfstoff oder ein wirksames Medikament gegen Covid-19 gefunden wurde, unsere Handlungen bestimmen. Entscheidend für den weiteren Erfolg sind dabei beherrschbare Fallzahlen und die Fähigkeit, frühzeitig neue Infektionsketten zu unterbrechen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren Bund und Länder folgende Eckpunkte für das weitere gemeinsame Vorgehen bei der Eindämmung der COVID19-Epidemie:

A. Achtsam bleiben, Vorsorge treffen

1. Der Mindestabstand von 1,5 Metern, verstärkte Hygienemaßnahmen, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten öffentlichen Bereichen und das Instrument der Kontaktbeschränkungen haben sich als **Schutzmaßnahmen im Kampf gegen das SARS-CoV2-Virus** bewährt und werden fortgeführt.
2. Die Bürgerinnen und Bürger sind weiter angehalten, die Zahl der Menschen, zu denen sie Kontakt haben, möglichst gering zu halten und den Personenkreis möglichst konstant zu belassen. Nähere und längere Kontakte sind auf ein Minimum zu reduzieren. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden.
3. Dort, wo die regionale Dynamik im Infektionsgeschehen (mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in 7 Tagen) dies erfordert, sollen im Rahmen der vorzusehenden Maßnahmen im öffentlichen Raum weitergehende Kontaktbeschränkungen erlassen werden, um den Ausbruch einzudämmen und ein überregionales Infektionsgeschehen zu verhindern.
4. Die schnelle und vollständige **Kontaktnachverfolgung** ist ein elementarer Bestandteil der gemeinsamen Öffnungsstrategie der Länder. Je effizienter sie funktioniert, desto schneller und wirksamer kann auf ein auftretendes Ausbruchsgeschehen reagiert werden. In den vergangenen Monaten haben die Länder mit tatkräftiger Unterstützung des Bundes die Kontaktnachverfolgung durch den massiven Ausbau des Personalbestands im Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Einrichtung von Kontaktnachverfolgungsteams an jedem einzelnen Gesundheitsamt enorm vorangebracht.
5. **Testungen** sind von entscheidender Bedeutung für die Eindämmung, Rückverfolgung und Unterbrechung von Corona-Infektionsketten und damit die Verhinderung unkontrollierter Ausbruchsgeschehen. Im Rahmen einer deutschlandweiten Strategie gilt es, gezielt Testungen insbesondere in Einrichtungen mit vulnerablen Personengruppen zu ermöglichen und hierfür die

Testkapazitäten auszubauen. Symptomatische Verdachtsfälle werden dabei wie bisher prioritär getestet. Dort, wo zum Beispiel in einer Kinderbetreuungseinrichtung oder einer Schule ein Fall auftritt, müssen umfassende Testungen in der Einrichtung auf Kosten der Krankenkassen erfolgen.

6. Mit der neuen **Corona-Warn-App** setzt Deutschland nun einen weiteren, digitalen Meilenstein in der Corona-Bekämpfung. Mit ihr können alle Bürgerinnen und Bürger aktiv mithelfen, entstehende Infektionsketten bereits im Ansatz zu unterbrechen. Die App kann ihre Wirkung aber nur entfalten, wenn möglichst viele Menschen sie benutzen. Daher rufen die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder gemeinsam alle Bürgerinnen und Bürger, die ein Smartphone benutzen, dazu auf, die App herunterzuladen und im Alltag zu verwenden. Der Bund wird gebeten zu prüfen, wie Bürgerinnen und Bürgern, die sich kein geeignetes Smartphone leisten können oder über ein nicht geeignetes Smartphone verfügen, auf Wunsch eine Nutzung der App ermöglicht werden kann. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder betonen in diesem Zusammenhang, dass die App maximalen Datenschutzerfordernungen genügt und die Privatsphäre der Menschen vollumfänglich wahrt. Denn sie kennt weder Namen, Telefonnummer oder Standort des Benutzers. Daten werden ausschließlich dezentral auf dem Handy gespeichert und sind nicht nachverfolgbar.

B. Öffnungen verantwortungsvoll ermöglichen

7. Die Länder haben auf Basis des gemeinsamen Beschlusses mit der Bundeskanzlerin vom 6. Mai 2020 über die **schrittweise Öffnung** zahlreicher Lebensbereiche mit Auflagen auf der Grundlage von Hygiene- und Abstandskonzepten entschieden. So konnten Öffnungen beispielsweise für die Gastronomie, den Beherbergungsbereich, den Kulturbetrieb sowie für die Zusammenkünfte religiöser Gemeinschaften nach und nach ermöglicht werden. Durch sukzessives und verantwortungsvolles Vorgehen gelang es, dabei nicht zugleich die gemeinsam erzielten Erfolge bei der Pandemiebekämpfung zu riskieren. Die Länder sind daher weiterhin bestrebt, in eigener Verantwortung einschränkende Maßnahmen zurückzunehmen bzw. weiter abzumildern, soweit

die epidemiologische Beurteilung und das Infektionsgeschehen dies zulassen.

8. Die vorübergehend unumgänglichen Schließungen von **Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen** waren und sind für alle Kinder und Eltern, Erzieherinnen und Erzieher sowie die Lehrerinnen und Lehrer sehr belastend. Die positive Entwicklung des Infektionsgeschehens in den letzten Wochen lässt nunmehr nach aktuellem Stand folgende gemeinsame Perspektiven für Öffnungen auf Grundlage von Schutz- und Hygienekonzepten der zuständigen Fachministerkonferenzen zu: Die Länder streben an, bei gleichbleibend positivem Infektionsgeschehen spätestens nach den Sommerferien in den schulischen Regelbetrieb auf der Grundlage von Schutz- und Hygienekonzepten zurückzukehren. Zeitnah soll auch von der Notbetreuung zu einem möglichst vollständigen Regelbetrieb der Kinderbetreuungsangebote zurückgekehrt werden.

9. Die Bürgerinnen und Bürger haben in den letzten Monaten auf **private Reisen und Besuche** - auch von Verwandten - weitgehend verzichtet und damit einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung des Infektionsgeschehens geleistet. Durch die zwischenzeitlich umgesetzten Lockerungsmaßnahmen wurden und werden private und touristische Reisen schrittweise wieder möglich.

So ist unter anderem der touristische Reisebusverkehr in den meisten Ländern wieder erlaubt. Die Länder gleichen die für den touristischen Reisebusverkehr erforderlichen Schutzmaßnahmen bundeseinheitlich wie im öffentlichen Personenverkehr an. Im Falle noch unterschiedlicher Anforderungen ist Transitverkehr erlaubt. Bei Pausen gelten die Hygieneregeln des jeweiligen Landes (z.B. beim Anfahren von Rastplätzen und dem Aufsuchen von gastronomischen Einrichtungen).

10. **Großveranstaltungen**, bei denen eine Kontaktverfolgung und die Einhaltung von Hygieneregeln nicht möglich ist, sollen mindestens bis Ende Oktober 2020 nicht stattfinden. Versammlungen genießen grundrechtlich besonders verbürgten Schutz; angesichts der bei Menschenansammlungen vorhandenen Infektionsgefahren ist aber auch großes Augenmerk auf das Vorliegen geeigneter Schutz- und Hygienekonzepte und deren Einhaltung zu legen.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 17. Juni 2020 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit der Bundeskanzlerin

TOP 1.4 Umsetzung der Energiewende

TOP 1.4.1 Umsetzung Energiewende

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen der Bundeskanzlerin folgenden gemeinsamen Beschluss:

Die Energieversorgung in Deutschland befindet sich in einem tiefgreifenden Umstrukturierungsprozess. Bund und Länder sind sich einig, dass das Ende der Kernenergieerzeugung und der bis spätestens 2038 rechtssicher abzuschließende Ausstieg aus der Kohleverstromung eine große nationale Kraftanstrengung unter anderem bei dem Ausbau der erneuerbaren Energien und der dafür notwendigen Netze erfordert.

Die COVID-19-Pandemie stellt die Energiewende vor zusätzliche Herausforderungen. Bund und Länder stellen fest, dass die bewährten und erprobten Prozesse des Krisen- und Notfallmanagements auch im aktuellen Pandemie-Fall greifen. Sie bekräftigen, dass in dieser Sondersituation die Versorgungssicherheit mit Energie weiterhin ohne Einschränkungen gewährleistet und die Leistungsfähigkeit der Energiewirtschaft erhalten bleiben muss. Allerdings haben die aufgrund des Infektionsschutzes notwendigen Einschränkungen des öffentlichen Lebens tiefgreifende Auswirkungen: Fallende Börsenstrompreise und ein Rückgang der Stromnachfrage lassen eine deutlich steigende EEG-Umlage erwarten. Zudem wirken sich die Pandemie-Maßnahmen auf die wirtschaftliche Situation der Energiebranche, laufende Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie den Verwaltungsvollzug aus. Bund und Länder

arbeiten bei der Bewältigung und Abfederung der Folgen der Pandemie eng zusammen.

Vor dem Hintergrund der durch die Pandemie ausgelösten Rezession gilt es umso mehr, die Energiewende kosteneffizient zu organisieren und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft nicht zu gefährden. Gleichzeitig bietet das vom Bund beschlossene Zukunftspaket große Chancen, zur konjunkturellen Wiederbelebung beizutragen, die Entwicklung innovativer Energie- und Klimatechnologien zu fördern und starke Klimaschutzimpulse auszulösen.

Der Ausstieg aus der Kohleverstromung und die Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien gehören zusammen. Gleichzeitig gilt es, die enormen Chancen, die sich aus der strukturellen Änderung der Energieversorgung in Deutschland ergeben, zu ergreifen.

Bund und Länder sind sich einig in dem Ziel, die Versorgungssicherheit jederzeit zuverlässig zu gewährleisten sowie eine bezahlbare und umweltverträgliche Energieversorgung für Wirtschaft und private Verbraucherinnen und Verbraucher sicherzustellen. Wettbewerbsfähige Strompreise sind wesentlich für die wirtschaftliche Entwicklung, einen starken Industriestandort, Sektorkopplung und neue Stromanwendungen, wie beispielsweise die Elektromobilität und Wärmepumpen. Beides ist Voraussetzung für die Akzeptanz der Energiewende. Ergänzend zum direkten Einsatz erneuerbarer Energien sollen Wasserstoff und synthetische Kraftstoffe auf Basis erneuerbarer Energien mittel- bis langfristig zu einem wesentlichen Träger von sauberer Energie werden. Dafür müssen sich Märkte, Infrastrukturen und neue internationale Partnerschaften entwickeln.

Die Energiewende ist ein wesentliches Element auf dem Weg zur Klimaneutralität 2050. Ziel ist, dass Deutschland möglichst viel seines Bedarfs an elektrischer Energie aus heimischen erneuerbaren Energieträgern deckt. Dazu bedarf es einerseits dringend einer akzeptanzgesicherten Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien, insbesondere der Windkraft und der Photovoltaik, und andererseits eines raschen Ausbaus beziehungsweise Modernisierung der Strom- und Gasnetze. Dieser Weg bietet technologische und wirtschaftliche Herausforderungen aber auch Chancen

für Wirtschaft und Gesellschaft. Die Kosteneffizienz der klima- und energiepolitischen Maßnahmen muss daher eines der maßgeblichen Leitbilder des politischen Handelns sein. Die Einigung von Bund und Ländern zum Einstieg in eine CO₂-Bepreisung in den Bereichen Wärme und Verkehr ist daher nicht nur ein wichtiger Beitrag zur Dekarbonisierung und zur Sektorkopplung, sondern ergänzend zum ETS ein weiterer wichtiger Impuls für eine zunehmend marktwirtschaftliche Steuerung in der Energie- und Klimapolitik.

Bund und Länder sind sich einig, dass sie gemeinsam die gesamtstaatliche Verantwortung für eine dauerhaft sichere, bezahlbare und umweltverträgliche Energieversorgung und die Einhaltung der Klimaschutzziele zum Wohle aller wahrnehmen.

Entwicklung des Strombedarfs

- Während im Zielmodell des Klimaschutzprogramms für 2030 ein Bruttostromverbrauch von 580 TWh als Basis für das Ziel von 65 Prozent erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 unterstellt wird, ist perspektivisch zu erwarten, dass der Strombedarf durch neue Stromverbraucher (z.B. Elektromobilität, Wärmepumpen, PtX-Anwendungen, Digitalisierung, neue industrielle Großverbraucher) insbesondere nach 2030 deutlich steigen dürfte. Für die weiteren Überlegungen zum Ausbaubedarf von Netzen und erneuerbaren Energien ist es wichtig, möglichst frühzeitig Trends in der Entwicklung des Strombedarfs zu identifizieren. Die Bundesregierung wird die Entwicklung des Strombedarfs daher im Rahmen eines Monitorings genau beobachten. Die Ergebnisse dieses Monitorings sowie fundierter Prognosen fließen in die Planungen und Entscheidungsprozesse zum weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien sowie bedarfsgerecht aufeinander abgestimmter Strom- und Gasleitungsinfrastruktur ein. Auf Grundlage konkreter Strombedarfsprognosen wird rechtzeitig ein Ziel- und Mengengerüst für 2035 / 2040 für den Ausbau erneuerbarer Energien vorgelegt.

Steigerung der Energieeffizienz

- Wirtschaftswachstum und Energieverbrauch wurden in Deutschland erfolgreich entkoppelt. Dennoch sind insbesondere im Verkehrs- und Gebäudebereich

verstärkte Anstrengungen nötig, um den Primärenergieverbrauch deutlich zu reduzieren. Um diesen bis 2030 um 30 Prozent gegenüber 2008 zu senken, werden Bund und Länder u.a. im Rahmen der Effizienzstrategie 2050 und der Umsetzung der darin vorgesehenen Maßnahmen verstärkt zusammenarbeiten. Der Bund wird prüfen, ob es zur Sicherstellung der Zielerreichung weiterer Maßnahmen bedarf. Im Rahmen des Zukunftspakets hat der Bund bereits beschlossen, das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm für 2020 und 2021 um eine Milliarde Euro auf 2,5 Milliarden Euro aufzustocken. Auch die Förderprogramme des Bundes zur energetischen Sanierung kommunaler Gebäude werden aufgestockt und ein Programm zur Förderung von Klimaanpassungsmaßnahmen in sozialen Einrichtungen wird aufgelegt.

Ausbau erneuerbarer Energien bis 2030

- Ein weiterer zielstrebig, effizienter, weitestgehend netzsynchroner und zunehmend marktorientierter Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende und Klimaschutzpolitik auf dem Weg zur Klimaneutralität. Um den Kohleausstieg zu kompensieren und die Sektorkopplung zu beschleunigen, ist ein zügiger Ausbau der erneuerbaren Energien sowie der notwendigen Netze dringend erforderlich. Um Planungssicherheit für den weiteren Ausbau zu gewährleisten, wird der Bund einen Entwurf für eine EEG- sowie eine Wind-See-Gesetz-Novelle u.a. mit technologiespezifischen Ausbaupfaden und jährlichen Ausschreibungsmengen im Hinblick auf das Ziel von 65 Prozent erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 vorlegen. Darin wird der Bund zudem die Rahmenbedingungen für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien verbessern. Er wird u.a.
 1. das Wind-Offshore Ausbauziel auf 20 GW anheben und einen ersten Zielkorridor für 2040 definieren,
 2. eine bessere Regionalisierung des Zubaus der Erneuerbaren Energien ermöglichen (Regionalisierungskomponente),
 3. das Repowering erleichtern,
 4. die stärkere finanzielle Beteiligung von Bürgern und Kommunen an Windenergieanlagen an Land und die Möglichkeiten für

Projektbeteiligungen von Bürgerinnen und Bürgern an erneuerbare Energien-Projekten in enger Abstimmung mit den Ländern verbessern.

5. im Rahmen der EEG-Novelle eine bessere Erschließung des Potenzials für große PV-Dachanlagen prüfen,
 6. das Mieterstrommodell verbessern,
 7. wirtschaftliche Perspektiven für effiziente, systemdienliche und umweltverträgliche Biomasseanlagen prüfen und Entwicklungsoptionen für Bioenergie im Rahmen des nachhaltig, auch unter Beachtung weiterer Umweltfaktoren verfügbaren Potenzials aufzeigen.
- Bund und Länder werden zeitnah den von den Koalitionsfraktionen angestrebten Koordinierungsmechanismus konkretisieren, um den Umsetzungsstand des Ausbaus der Erneuerbaren Energien im Hinblick auf die Erreichung des bundesweiten 65%-Ziels im Jahr 2030 zu monitorieren.
 - Die Bundesregierung wird prüfen, ob und wie auch Eigenstromproduktion so ermöglicht werden kann, dass diese einerseits wirtschaftlich und andererseits ohne Auswirkungen auf den Strompreis betrieben werden kann. Dies darf außerdem nicht zu einer Entsolidarisierung bei der Finanzierung der Netzinfrastruktur und der Energiewende führen.
 - Die Bundesregierung wird das Ziel- und Mengengerüst für den Ausbau erneuerbarer Energien mit Blick auf die Entwicklung des Stromverbrauchs und möglicher Anpassungen unserer Klimaziele regelmäßig überprüfen.
 - Bund und Länder sind sich einig, dass die gesellschaftliche Akzeptanz für die Energiewende zentral ist. Die Länder beteiligen sich an der Ausarbeitung der verbesserten Rahmenbedingungen für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien und insbesondere den akzeptanzsteigernden Maßnahmen vor Ort.
 - Bund und Länder schaffen gemeinsam die rechtlichen und faktischen Rahmenbedingungen, insbesondere zur Erschließung ausreichender Flächen für den notwendigen weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien. Sie begrüßen, dass die gesetzlichen Änderungen zur Abstandsregelung für Windenergieanlagen an Land mit Länderöffnungsklausel („Opt-in-Lösung“) sowie zur Abschaffung des 52 GW-PV-Deckels unverzüglich im parlamentarischen Verfahren umgesetzt werden sollen.

Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren und Verbesserung der Genehmigungssituation beim Ausbau der erneuerbaren Energien und der Stromnetze

- Bund und Länder sind sich einig, dass zur Erreichung der Ausbauziele der Windenergie an Land eine Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren und eine Verbesserung der Genehmigungssituation dringend notwendig ist. Hierzu sollen die folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:
 1. Bedarfsgerechte Personal- und technische Ausstattung der Planungs- und Genehmigungsbehörden
 2. Möglichst zentrale Genehmigungsstrukturen je Land
 3. Instanzenverkürzung (die Oberverwaltungsgerichte sollen künftig im ersten Rechtszug über Streitigkeiten im Genehmigungsverfahren entscheiden)
 4. Entfall der automatischen aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen und Klagen gegen Genehmigungen
 5. Einrichtung einer zentralen Beratungsstelle
 6. Naturschutzfachliche Standardisierung zur Vereinfachung des Vollzugs des Artenschutzrechts bei Genehmigungserteilung.
- Natur- und Artenschutzvorschriften sind zentrale Faktoren für die Verfahrensdauer und Rechtswirksamkeit von Planungs- und Genehmigungsverfahren sowohl beim Ausbau der erneuerbaren Energien als auch bei den Stromnetzen. Bund und Länder sind gemeinsam der Auffassung, dass die Belange des Natur- und Artenschutzes einerseits und des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie des Stromnetzes zu einem vernünftigen Ausgleich gebracht werden müssen.

Versorgungssicherheit und Netzausbau

- Für die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Stromversorgung auf dem heutigen hohen Niveau und zum Erhalt der einheitlichen deutschen Stromgebotszone ist die zügige Umsetzung der im Netzentwicklungsplan bestätigten Netzausbaumaßnahmen erforderlich. Ihr energiewirtschaftlicher Bedarf wird durch Novellierung des Bundesbedarfsplangesetzes festgestellt, die zeitnah auf den Weg gebracht wird. Um die Netzausbauvorhaben fristgerecht

fertigzustellen, bekräftigen Bund und Länder die vereinbarten Zeitpläne zum vorausschauenden Controlling des Netzausbaus vom Mai 2019 und aus der Offshore-Vereinbarung vom Mai 2020.

- Die Netzintegration der Erneuerbaren Energien sowie neuer flexibler Verbrauchseinrichtungen spielt sich vor allem in den Verteilnetzen ab. Die Grundlagen hierfür hat das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende gelegt. Der Rollout intelligenter Messsysteme als zentrale Kommunikationsplattform hat begonnen. Auf der Verteilnetzebene sind die Voraussetzungen für den Einsatz neuer und digitaler Technologien zu verbessern (smart meter, smart grid etc.). Bund und Länder unterstützen die durch das BMWi angestoßene Weiterentwicklung des Rechtsrahmens für flexible Verbraucher in den Verteilnetzen auf Grundlage des § 14a EnWG.
- Bund und Länder sehen eine Fortentwicklung des Monitorings der Versorgungssicherheit vor. Danach umfasst das Monitoring der Versorgungssicherheit künftig unter objektiven und belastbaren Kennziffern auch eine vertiefte Analyse mit Bezug auf die Netze und berücksichtigt kritische historische Wetter- und Lastjahre, ungeplante Kraftwerksausfälle sowie zeitliche und technische Restriktionen beim Kraftwerkszubau.
- Die Bundesregierung wird das Monitoring der Versorgungssicherheit im Sinne eines Frühwarnsystems und einer zentralen Entscheidungsgrundlage im Rahmen eines Dialogprozesses mit den Betroffenen, der Wissenschaft und den Nachbarländern weiter verbessern.
- Der Bund wird die Länder in das neue Monitoring einbinden und dabei auch prüfen, ob das bestehende Marktdesign ausreichend ist, auch zukünftig die Versorgungssicherheit in ganz Deutschland zu gewährleisten. Die Bundesregierung prüft zudem neue und innovative Ausschreibungsinstrumente, um die Systemverantwortung der erneuerbaren Energien zu erhöhen – z.B. durch die Kombination von Gaskraftwerken mit erneuerbaren Energien – und so zusätzliche gesicherte Leistung in das bestehende Marktsystem zu integrieren und die Versorgungssicherheit hinter dem Netzengpass zu erhöhen. In der anstehenden EEG-Novelle wird die Bundesregierung einen Vorschlag zur Regionalisierung der Biomasseförderung vorlegen, der insbesondere darauf zielt, kostengünstige und hochflexible

Kapazität unter Beachtung des nachhaltig verfügbaren Biomassepotenzials südlich des Netzengpasses anzureizen.

- In einem zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhenden Energiesystem können effiziente und flexible Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zum Ausgleich von Angebots- und Nachfrageschwankungen beitragen. Die Bundesregierung hat im Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes die Weichen für eine Weiterentwicklung und Flexibilisierung der Kraft-Wärme-Kopplung gestellt. Damit werden verbesserte Bedingungen geschaffen, bestehende KWK-Kohlekraftwerke in ganz Deutschland vollständig auf Gas und/oder erneuerbare Energien umzustellen. Beim Kohleersatzbonus sollte die Höhe und eine Differenzierung geprüft werden, um die nötige Anreizwirkung zu entfalten. Mit einem neuen Südbonus werden südlich der Netzengpässe Anreize für mehr KWK-Leistung gesetzt. Die Bundesregierung wird die künftige Rolle der Kraft-Wärme-Kopplung im Lichte des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie die Förderung von „Wasserstoff-ready“ Anlagen über das KWKG weiter prüfen.

Sektorkopplung und Speicher

- Die Sektorenkopplung ist Voraussetzung für die Dekarbonisierung im Wärme- und Mobilitätssektor und in der Industrie. Mit steigenden Anteilen erneuerbarer Energien sowie mit dem bereits beschlossenen Atom- und Kohleausstieg wird eine funktionierende Sektorenkopplung (u.a. E-Mobilität, Wärmepumpen, Power-to-X-Technologien) und Energiespeicherung neben weiteren Flexibilitätsoptionen zunehmend an Bedeutung gewinnen und kann einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit sowie zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten. Bund und Länder setzen sich gemeinsam dafür ein, die regulatorischen Rahmenbedingungen sukzessive an die Erfordernisse einer effizienten, nachhaltigen Sektorkopplung anzupassen. Mit der im Klimaschutzprogramm 2030 und im Vermittlungsausschuss zwischen Bund und Ländern beschlossenen CO₂-Bepreisung in den Bereichen Wärme und Verkehr und der beschlossenen Entlastung der EEG-Umlage mit den Einnahmen aus dem nationalen Emissionshandel wird – als erster Schritt – eine aufkommensneutrale Umgestaltung der Energiepreisbestandteile umgesetzt, die die sektorübergreifende Energiewende vorantreiben und die Anreize für

eine zunehmende Elektrifizierung im Wärme- und Mobilitätssektor verstärken soll.

Entwicklung der Strompreise

- Bund und Länder sind sich einig, dass bezahlbare Strompreise ein wesentlicher Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen sowie für die Akzeptanz der Energiewende sind.
- Die Länder begrüßen, dass der Bund wie im Klimaschutzprogramm 2030 einschließlich des Vermittlungsausschussergebnisses vorgesehen die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen hat, dass ein beträchtlicher Teil der Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung in den Bereichen Wärme und Verkehr dafür eingesetzt werden kann, die EEG-Umlage zu entlasten. Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Energiemärkten ist allerdings ein deutlicher Anstieg der EEG-Umlage zu erwarten. Dieser Anstieg würde die geplante Senkung der EEG-Umlage mit den Einnahmen der CO₂-Bepreisung ab 2021 sogar überkompensieren. Um für mehr Verlässlichkeit bei den staatlichen Strompreisbestandteilen zu sorgen, wird ab 2021 zusätzlich zu diesen Einnahmen aus dem BEHG ein weiterer Zuschuss aus Haushaltsmitteln des Bundes zur schrittweisen, verlässlichen Senkung der EEG-Umlage geleistet, sodass diese im Jahr 2021 bei 6,5 ct/kWh, im Jahr 2022 bei 6,0 ct/kWh liegen wird.
- Bund und Länder nehmen die im Rahmen des Kohleausstiegsgesetzes vorgesehene Regelung zur Strompreiskompensation zur Kenntnis.
- Bei der Umsetzung des nationalen Emissionshandels muss eine Doppelbelastung für Unternehmen, die bereits dem Europäischen Emissionshandel unterliegen, ausgeschlossen werden. Außerdem werden die zum Carbon Leakage-Schutz vorgesehenen Maßnahmen in Abstimmung mit den Ländern zügig umgesetzt und industrie- und mittelstandfreundlich ausgestaltet, um den betroffenen Unternehmen schnell Planungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit zu gewähren.
- Bei der Verabschiedung weiterer Maßnahmen zur Umsetzung der Energiewende und der Erreichung der Klimaziele werden Bund und Länder die Auswirkungen auf Strompreisbestandteile berücksichtigen und sicherstellen, dass diese das Ziel der Strompreissenkung nicht gefährden. Der Bund wird

auch die Angemessenheit der staatlich induzierten Preisbestandteile mit Blick auf die Anforderungen der Energiewende prüfen, über die Ergebnisse der Prüfung informieren und einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen vorlegen. Gegenüber der EU-Kommission wird sich der Bund zudem für eine Verstärkung und Fortentwicklung der ETS-Strompreiskompensation für energieintensive Unternehmen einsetzen.

Weiteres Verfahren

- Bund und Länder bekräftigen das Ziel, den Netzausbau zu beschleunigen und gleichwohl den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht zu blockieren. Bund und Länder werden sich im Rahmen der EEG- und der Wind-auf-See-Gesetz-Novelle auf konkrete Maßnahmen zur besseren Synchronisierung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und der Netze verständigen. Die Maßnahmen sollen sicherstellen, dass die einheitliche deutsche Stromgebotszone erhalten bleibt und die Grundsätze der Kosteneffizienz und Kostentransparenz gewahrt bleiben. Dabei werden Bund und Länder auch prüfen, in wie weit übergangsweise Nutzungsmöglichkeiten für abgeregelten Überschussstrom bestehen. Der Transport des Stroms in die Lastzentren hat aber Priorität.
- Für das Gelingen der Energiewende in einigen Bereichen des Verkehrs-, Gebäude- und Industriesektors sind Alternativen zu den derzeit eingesetzten fossilen Energieträgern zwingende Voraussetzung. Durch erneuerbare Energien erzeugter Wasserstoff wird hier in Zukunft eine wichtige Rolle spielen. Daher ist es Ziel der Bundesregierung, mit der Nationalen Wasserstoffstrategie einen zügigen Markthochlauf zu unterstützen sowie entsprechende Wertschöpfungsketten zu etablieren. Deutschland hat das Ziel, weltweit führender Technologielieferant für grüne Wasserstofferzeugung und dessen effektive Nutzung zu sein. Da die verfügbaren Kapazitäten an erneuerbaren Energien für die Wasserstoffproduktion am Standort Deutschland auf absehbare Zeit begrenzt sind, wird Deutschland zur Deckung des steigenden Bedarfs europäische und internationale Partnerschaften und Kooperationen aufbauen und intensivieren. Als erster Schritt für den Markthochlauf von Wasserstofftechnologien ist eine starke und nachhaltige inländische Wasserstoffproduktion und Wasserstoffverwendung – ein „Heimatmarkt“ – unverzichtbar. Daher sollen bis 2030 industrielle Produktionsanlagen von bis zu 5 GW Gesamtleistung einschließlich der dafür

erforderlichen Offshore- und Onshore-Energiegewinnung entstehen. Für den Zeitraum bis 2035 werden nach Möglichkeit weitere 5 GW zugebaut. Bis 2040 werden die weiteren 5 GW spätestens entstehen. Neben der Prüfung, ob die Wasserstoffproduktion über Ausschreibungen von Elektrolyseleistungen gefördert werden kann, soll der Umstieg von fossilen Energieträgern auf Wasserstoff insbesondere bei industriellen Prozessen in der Entwicklung und Prozessumstellung gefördert werden. Dabei wird bei den Fördermaßnahmen darauf geachtet, dass alle Regionen Deutschlands von den neuen Wertschöpfungspotenzialen der Wasserstoffwirtschaft profitieren. Die Umstellung wird sowohl durch Investitionszuschüsse in neue Anlagen als auch über ein neues Pilot-Programm zur Unterstützung des Betriebs von Elektrolyseanlagen auf Basis des Carbon Contracts for Difference-Ansatzes gefördert werden. Der Bund strebt die Befreiung der Produktion von grünem Wasserstoff von der EEG-Umlage an. Dabei wird sichergestellt, dass dadurch die EEG-Umlage nicht steigt. Zudem werden die regulatorischen Grundlagen für den Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur zügig umgesetzt. Um Maßnahmen aufeinander abzustimmen, Synergieeffekte zu nutzen, Pfadabhängigkeiten vorzubeugen, wertvolle Erfahrungen auszutauschen und verbleibende Handlungsbedarfe zu identifizieren, arbeiten Bund und Länder eng zusammen.

- Der Bund wird die projektbezogene Forschung (u.a. SINTEG-Programm und Reallabore der Energiewende) ausweiten. Der Fokus liegt auf den nächsten großen Umbrüchen im Energiesystem: Digitalisierung und Sektorkopplung.
- Bund und Länder werden prüfen, welche weiteren Möglichkeiten zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren und zur Verbesserung der Genehmigungssituation im Bereich des Ausbaus der erneuerbaren Energien und des Netzausbaus bestehen, die zeitnah realisiert werden können. In diesem Zusammenhang soll auch geprüft werden, welche Änderungen, Präzisierungen, Verfahrenserleichterungen und Standardisierungen im Natur- und Artenschutzrecht zu Beschleunigungen führen.

In die Prüfung einbezogen werden sollen neben der erforderlichen Standardisierung auch Vereinheitlichungen im Naturschutz- und Artenschutzrecht, insb. auf untergesetzlicher Ebene, und eine mögliche Vorrangregelung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Energiewende.

Bund und Länder setzen sich mit dem Ziel der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren gemeinsam dafür ein, diesbezüglich Verbesserungen anzustoßen, auch im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft, darunter in der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG).

In diesem Zusammenhang begrüßen und unterstützen die Länder auch den von Seiten des Bundeskanzleramtes aufgesetzten Prozess zur Identifizierung von Beschleunigungspotenzialen im Bereich der Planungs- und Genehmigungsverfahren und Verbesserung der Genehmigungssituation.

- Die Länder begrüßen, dass die Bundesregierung in einem ersten Schritt für die Bereitstellung neuer Flächen für die Windenergienutzung an Land das Bewertungsverfahren der DFS (Deutsche Flugsicherung GmbH) zum 1. Juni 2020 auf Grundlage gesicherter, anerkannter neuer Erkenntnisse geschärft und entsprechend aktualisiert hat. Dieser Prozess soll durch eine zügige Modernisierung der Infrastruktur beschleunigt werden, um eine Verringerung des Prüfbereichs zu ermöglichen.
- Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird die zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit bestehenden Reserveinstrumente im Sinne eines transparenten Marktdesigns prüfen und die Gespräche mit der Europäischen Kommission zur beihilferechtlichen Bewertung der Instrumente fortführen.

Protokollerklärung Baden-Württemberg:

Baden-Württemberg spricht sich gegen die alleinige Befreiung von Elektrolyseuren von der EEG-Umlage aus. Weitere Ausnahmen für einzelne Technologien oder Wirtschaftszweige müssen vermieden werden. Vielmehr bedarf es einer grundlegenden Reform aller staatlich induzierten Preisbestandteile im Energiesektor. Ziel muss ein verlässlicher Planungsrahmen und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Technologien zur Dekarbonisierung von Industrie, Wärme und Verkehr sein sowie eine Verringerung der stetig wachsenden Komplexität des Energierechts.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 17. Juni 2020 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit der Bundeskanzlerin

TOP 1.4 Umsetzung der Energiewende

TOP 1.4.2 Fortschritte der Länder beim Ausbau der Ladeinfrastruktur

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 17. Juni 2020 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

- TOP 1** Vorbereitung der Besprechung mit der Bundeskanzlerin
- TOP 1.5** Beschleunigung des flächendeckenden Mobilfunknetzausbaus - Mobilfunkförderprogramm des Bundes

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stellen zu den Planungen der Bundesregierung für ein Mobilfunkförderprogramm und zum 2. Mobilfunkgipfel vom 16.06.2020 Folgendes fest:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder begrüßen die Ankündigung des Bundes, beim geplanten Mobilfunkförderprogramm auf eine Kofinanzierung durch Länder und Kommunen zu verzichten. Um eine weitgehend flächendeckende Schließung von „weißen Flecken“ zu erreichen, wird der Bund gebeten, sicherzustellen, dass alle Länder von den Fördermitteln des Bundes profitieren. Dies ist notwendig, weil die Mobilfunkbetreiber ihren Verpflichtungen zur Netzabdeckung bisher nicht vollständig nachgekommen sind.
2. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nehmen zur Kenntnis, dass das Mobilfunkförderprogramm in Abstimmung mit den Telekommunikationsunternehmen eine direkte Förderung der Mobilfunknetzbetreiber und der Betreiber von Mobilfunkstandorten vorsieht. Dabei sollte gewährleistet werden, dass Länder und Kommunen im Förderverfahren entlastet und Mitgestaltungsmöglichkeiten gewahrt werden.

3. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten den Bund, wesentliche Erkenntnisse und Erfahrungen, die einzelne Länder aus der Planung und Umsetzung eigener Programme einbringen, bei der Ausgestaltung des Bundesförderprogramms zu berücksichtigen und zu gewährleisten, dass eine Ergänzung von Bundesprogramm und Länderprogrammen möglich ist. Die Förderprogramme sollten durch eine abgestimmte Informations- und Kommunikationskampagne begleitet werden.
4. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterstützen die Absicht des Bundes, das Mobilfunkförderprogramm in enger Abstimmung mit den Ländern, den Kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunkunternehmen zu konzipieren und weiter umzusetzen. Dabei ist die Rolle der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG) zügig zu definieren. Darüber hinaus muss die konkrete Zusammenarbeit zwischen Bund, MIG, Ländern und den von ihnen zu beauftragenden Stellen (Landkreise, Kompetenzzentrum, Landesgesellschaften) sowie Kommunen und mobilfunkausbauenden Unternehmen beschrieben werden.
5. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder begrüßen die vorgesehene Bündelung der Förderprojekte in regionalen „Clustern“. Darüber hinaus sollten einheitliche Kriterien von „weißen Flecken“ definiert werden. In diesem Zusammenhang bitten sie die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass die Prognose aus der von ihr beauftragten Kosten- und Versorgungsstudie zu den nach Erfüllung der Versorgungsaufgaben verbleibenden weißen Flecken regelmäßig vor dem Hintergrund aktueller Versorgungsdaten der Mobilfunknetzbetreiber überprüft und fortgeschrieben wird (Monitoring).
6. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder begrüßen die Ergebnisse des 2. Mobilfunkgipfels vom 16.06.2020 als einen wichtigen Beitrag, dem Ziel einer weitgehend flächendeckenden Mobilfunkversorgung in einer konzertierten Aktion von Bund, Ländern, Kommunalen Spitzenverbänden und Mobilfunknetzbetreibern näher zu kommen. Aus Sicht der Länder sind das Mobilfunkförderprogramm sowie die Unterstützungsmaßnahmen von Bund, Ländern und Kommunalen Spitzenverbänden (Bereitstellung öffentlicher

Liegenschaften, Transparenz über diese Infrastrukturen, Beschleunigung von Genehmigungsverfahren) die zentralen Elemente des 2. Mobilfunkgipfels.

7. Aus Sicht der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind die auf dem 2. Mobilfunkgipfel unter Federführung der Bundesregierung mit den Ländern und den Kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten Maßnahmen zur Aufklärung über gesundheitliche Aspekte, den vorbeugenden Gesundheitsschutz, aber auch über die Chancen des Mobilfunks und speziell des neuen Standards 5G ein wichtiger Bestandteil der gemeinsamen Anstrengungen zum Mobilfunkausbau. Diese Initiative sollte zügig, transparent und neutral im engen Schulterschluss und mit gemeinsamer Ausrichtung der Beteiligten vorangetrieben werden.
8. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder regen auch für künftige Mobilfunkgipfel eine enge Abstimmung zwischen Bund und Ländern an. Dazu zählt auch, den Ländern die Möglichkeit einzuräumen, ihre Positionen und Aktivitäten zu präsentieren.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 17. Juni 2020 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit der Bundeskanzlerin

TOP 1.6 Verschiedenes

TOP 1.6 a Termine 1. Hj 2021

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen der Bundeskanzlerin folgenden gemeinsamen Beschluss:

- | | |
|---------------|--|
| 6. Mai 2021 | Besprechung des Chefs des Bundeskanzleramtes mit der Chefin und den Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder |
| 10. Juni 2021 | Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder |

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 17. Juni 2020 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

- TOP 1** Vorbereitung der Besprechung mit der Bundeskanzlerin
- TOP 1.6** Verschiedenes
- TOP 1.6b** Termin der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder im 2. Halbjahr 2020

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen der Bundeskanzlerin folgenden gemeinsamen Beschluss:

- 2. Dezember 2020 Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 17. Juni 2020 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 2 Stärkung des Föderalismus

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 17. Juni 2020 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 3 Rundfunkthemen

**TOP 3.1 Erster Medienänderungsstaatsvertrag
(Rundfunkbeitragsanpassung)**

Das Thema wurde erörtert.

Protokollerklärung Sachsen-Anhalt:

Erklärung Sachsen-Anhalts bei der Unterzeichnung: Sachsen-Anhalt hat sich am 12. März 2020 im Rahmen der MPK-Beschlussfassung enthalten. Diese Unterschrift dient dazu, die den 16 Länderparlamenten obliegende Entscheidung zu ermöglichen.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 17. Juni 2020 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 3 Rundfunkthemen

TOP 3.2 Bericht der AG Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nehmen den mündlichen Bericht der Vorsitzenden der Rundfunkkommission zur Arbeitsgruppe Auftrag und Strukturoptimierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zur Kenntnis.

2. Die *moderate* Anpassung des Rundfunkbeitrages zum 1. Januar 2021 ist unmittelbare Folge des Strukturreformprozesses, der von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten infolge des Beschlusses der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom Oktober 2016 eingeleitet wurde. Gleichzeitig enthält auch der 22. KEF-Bericht weitere und zum Teil wiederholt aufgezeigte Einspar- und Strukturoptimierungsmöglichkeiten, die von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in die auch zukünftig erforderlichen Reform- und Optimierungsüberlegungen einzubeziehen sind. Dies betrifft im Besonderen eine verstärkte Orientierung des Vergütungsniveaus am öffentlichen Sektor, die weitere Vereinheitlichung der IT-Strukturen zur Steuerung von Geschäftsprozessen, weitergehende Kooperationen und eine Verschlankeung der Beteiligungsstrukturen, ein maßvolles Agieren bei ansteigenden Rechtenkosten im Sportbereich sowie eine Strukturanalyse.

3. Das Ziel, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk den sich wandelnden Anforderungen entsprechend und zukunftsfähig fortzuentwickeln, muss weiterhin von allen Beteiligten verfolgt werden. Die Arbeiten zur Reform des Auftrages und zur Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks werden daher auf Grundlage und nach Maßgabe der bereits getroffenen Vereinbarungen der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fortgeführt.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Rundfunkkommission spätestens bis zu ihrer Konferenz im Sommer 2022 einen Reformvorschlag vorzulegen. Hierfür sind nach Bedarf die KEF, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie externe Sachverständige einzubeziehen.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 17. Juni 2020 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 3 Rundfunkthemen

TOP 3.3 Berufung eines KEF-Mitglieds

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder berufen gemäß § 4 Absatz 5 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags mit sofortiger Wirkung

Herrn Prof. Dr. Ulli Meyer

als Nachfolger von Herrn Dr. Norbert Holzer und als Sachverständigen nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag als einen von zwei Sachverständigen, die über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet des Rundfunkrechts verfügen und die Befähigung zum Richteramt haben, für die verbleibende Dauer der Amtsperiode bis zum 31. Dezember 2021 in die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF).

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 17. Juni 2020 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

**TOP 4 Bericht der Kultusministerkonferenz über die Stiftung für
Hochschulzulassung**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nehmen den „Bericht über die Arbeit der Stiftung für Hochschulzulassung, den Anbindungsstand an das Dialogorientierte Serviceverfahren (DoSV) und die erreichten Verteilungsfolgen“ vom 13. Februar 2020 zur Kenntnis.
2. Die Kultusministerkonferenz wird gebeten, hierzu bis Frühjahr 2022 erneut zu berichten.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 17. Juni 2020 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 5 Neu-/Wiederberufung von Mitgliedern in den Wissenschaftsrat

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder benennen gemäß Artikel 4 Abs. 2 des Verwaltungsabkommens über die Einrichtung des Wissenschaftsrates

Frau Alexandra Gerlach

und

Herrn Dr. Ulrich Betz

als gemeinsamen Vorschlag des Bundes und der Länder zur Wiederberufung bzw. zur Neuberufung in den Wissenschaftsrat durch den Bundespräsidenten für die Amtsdauer vom 1. Februar 2021 bis zum 31. Januar 2024.

2. Die Bundesregierung wird gebeten, diesen Vorschlag dem Bundespräsidenten zuzuleiten.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 17. Juni 2020 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

**TOP 6 Ländervertreter im Kuratorium des Deutschen Historischen
Museums**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschließen, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Deutsches Historisches Museum“ für die Amtszeit vom 17.12.2019 bis zum 16.12.2024 als Mitglieder

Frau Dr. Christine Regus (BE),

Herrn Minister Björn Thümler (NI),

Herrn StM Bernd Sibler (BY),

Herrn StS Tobias Dünow (BB),

Herrn StM Prof. Konrad Wolf (RP)

und als stellvertretende Mitglieder

Herrn AL Dr. Konrad Schmidt-Werthern (BE),

Frau AL'in Corinna Fischer (NI),

Frau MDgt'in Angelika Kaus (BY),

Herrn AL Reiner Walleser (BB),

Herrn MDgt Christoph Kraus (RP)

in das Kuratorium der Stiftung „Deutsches Historisches Museum“ zu entsenden.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 17. Juni 2020 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 7 Verschiedenes

TOP 7a Termine 2021

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

- | | |
|------------------------|--|
| 25. Februar 2021 | Konferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder |
| 18. März 2021 | Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder |
| 06. Mai 2021 | Konferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder und Besprechung mit dem Chef des Bundeskanzleramtes |
| 10. Juni 2021 | Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und Besprechung mit der Bundeskanzlerin |
| 16.-17. September 2021 | Jahreskonferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder |

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 17. Juni 2020 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 7 **Verschiedenes**

TOP 7b **Sonstiges**

Das Thema wurde erörtert.